

genwert der abzutretenden Interessen deutscher Staatsangehöriger in ihren Unternehmungen und Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Bulgarien und Türkei.

genwert der an die Entente abzutretenden Vorschüsse Deutschlands an ehemaligen Bundesgenossen.

gütung für die Deutschland entrissenen Überseekabel.

genwert der aus den deutschen Beständen abzugebenden Mengen Viehs und Chemikalien.

Die Gutschriften in Rechnung A:

genwert der 10 Jahre lang an Frankreich, Belgien und Italien zu liefern- den (25 bis 40 Mill. Tonnen jährlich).

genwert der bis zum Jahre 1925 zu liefernden Mengen Farben und chemarmazeutischen Produkte (25% der Gesamterzeugung).

genwert der in 5 Jahresraten zu erbauenden 1 Mill. Tonnen Schiffsraum- erungen zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete in Gestalt von Mate- rial und Leistungen aller Art.

aus gutgeschrieben werden: der Wert des Kriegsmaterials, das nach dem Friedensstandsangebot in den ehemals von Deutschland besetzten Gebieten verbleiben ist — die auf die abzutretenden Gebiete entfallenden Anteile an den Kosten (Elsaß-Lothringen und die Kolonien müssen sogar gänzlich abgetreten werden) —, und alle die Milliarden Schäden, die der Zivilbevölkerung durch den Krieg erwachsen sind . . .

In beiden Rechnungen ergeben sich die Mindestjahresleistungen Deutsch-

lands in der Hauptrechnung, sofort beginnend und zum Teil für 10 bzw. 5 Jahre abge- legt, und

in der Nebenrechnung ab 1. Mai 1921 2½% auf einen noch unbestimmten Betrag von Milliarden Mark Schuldverschreibungen und ab 1. Mai 1926 5% Zinsen auf die Tilgung auf die verbleibende Restschuldsumme.

Die Erleichterung in den Zins- und Tilgungskosten bis 1926 wird durch die Erleichterung der Belastung aus den laufenden Leistungen zu b der Hauptrechnung in dieser Zeit ausgeglichen.

Die Nebenrechnungen werden durch folgende Bestimmungen des Friedensvertrages ergänzt und vervollständigt:

Die Gutschriftenwerte der in Rechnung A aufgezählten Leistungen, die Preise für Chemikalien und sonstige Lieferungen werden von der Commission des Reparations festgesetzt.

Die Verpflichtung Deutschlands zur Barleistung in Goldmark ist nach Wahl der Reparationskommission in Pfd. Sterl., in Golddollars, in Gold-Francs oder in Gold-Lire festzusetzen.

Die Verfügung über das deutsche Gold ist bis zum 1. Mai 1921 an die Zustimmung der Reparationskommission des Reparations gebunden.

Die Herstellung der gesamten, noch nicht genau bekannten Forderungen der Reparationskommission wird ihr ein „Vorrrecht“ auf den „Besitz und die Hilfsquellen“ des Reiches einräumt. In der Antwort vom 22. Juni 1919 wird die Reparationskommission, wie folgt, erläutert: „Für gewisse besondere Fälle werden Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz zugelassen.“ Diese neue Bestimmung wird es gestatten, Maßnahmen zu ergreifen mit dem Zweck, Deutschland den Kredit soweit als möglich zu schonen.“

Es ist zu folgern, daß die Einnahmen des Reiches und der Bundesstaaten in der Linie für die Lebensnotwendigkeit des eigenen Landes verwendet werden können, vor allem zur Zahlung der Zinsen auf die Kriegsanleihen und

